

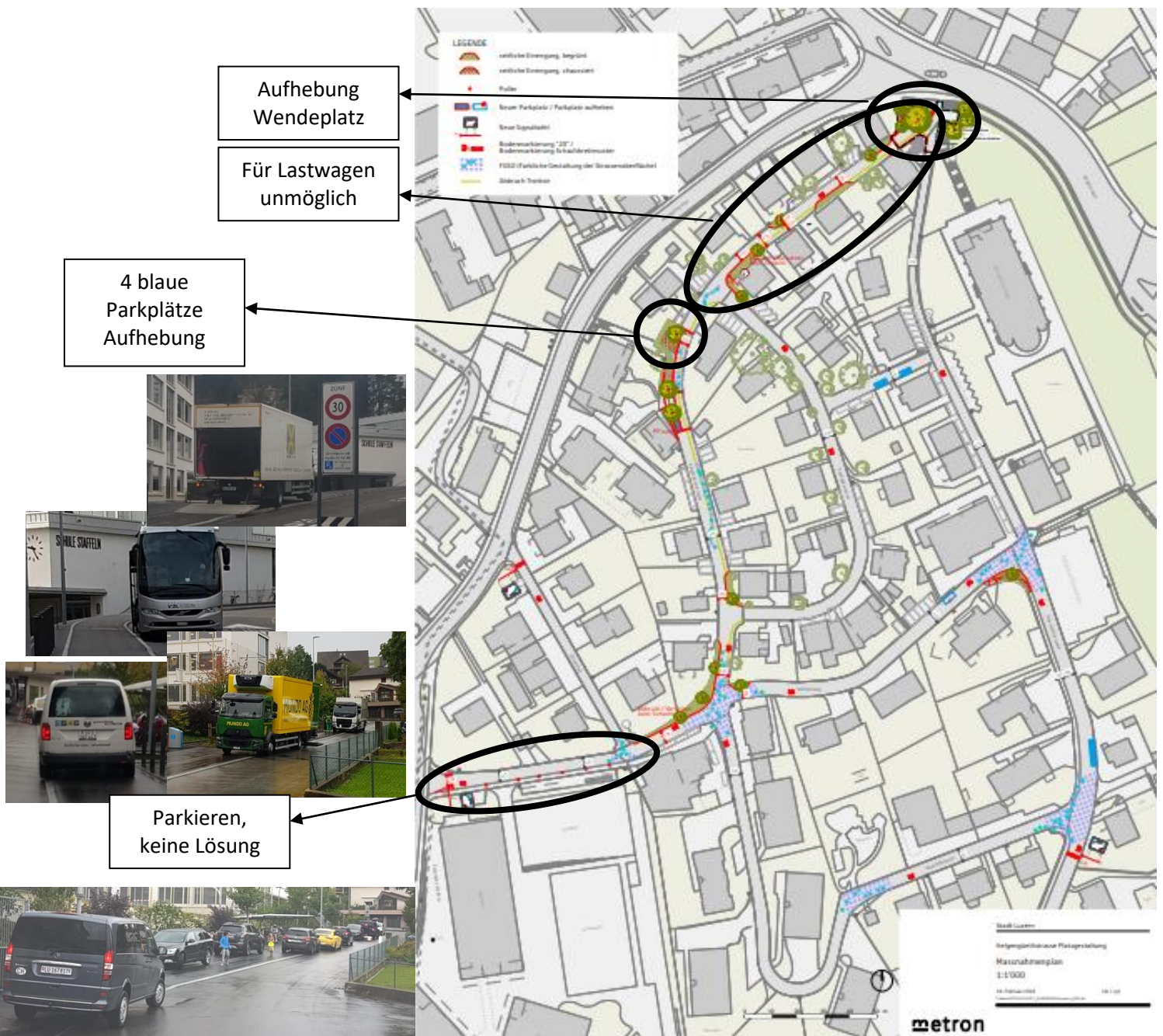
Die gesamte Projekt-Planung ist hier zu finden, sowie Dokumente:
<https://www.stadt Luzern.ch/projekte/weitereprojekte/59771>

Google: „Sanierung Helgengüetlistrasse Stadt Luzern“

Der Individualverkehr wird in der gesamten Stadt Luzern mit baulichen Massnahmen erheblich behindert. In diesem Zusammenhang gibt es für den Ortsteil Reussbühl eine Stadt-Planung für die Strassen, Helgengüetlistrasse / Staffelnweg / Sandeggstrasse und ein Teil der Obermättlistrasse. Diese Strassen sollen gesamthaft zu einer Begegnungszone (20er Zone) umgestaltet werden. Der Wendeplatz hat sich bewährt und soll bleiben.

Dem Luzerner Stadtrat wollen wir mit dieser Petition aufzeigen, dass es Bürger mit anderer Meinung gibt. Dem Organisationskomitee dieser Petition liegt es daran, dass es für ALLE ein bewohnbares Quartier mit sämtlichen Dienstleistungen wie Entsorgung/Post/Lieferanten usw. bleibt.

Diese flächendeckende Begegnungszone mit den baulichen Behinderungen wollen wir verhindern!



Die Momentane Situation, mit der 30er Zone, erachten wir für dieses Quartier als sehr gut angepasst. Fussgänger – Radfahrer – MicroScooter – Motorisierte FZ passen aufeinander auf. Die Erziehungsberechtigten bringen den Kleinsten schon bei, ausserhalb der Wohnung ist es gefährlich und diese verstehen es auch.

In der Begegnungszone haben Kinder und Fussgänger, generell der Langsamere/Schwächere immer Vortritt. Autofahrer und auch Velofahrer sind gerade noch zum Durchfahren geduldet. Oder <https://www.verkehrsrecht24.ch/allg-verkehrsrecht/begegnungszonen/> mit dem Text: „Seit 2002 ist das Konzept der Begegnungszonen in der Schweizer [Signalisationsverordnung](#) festgelegt. Das Signal „Begegnungszone“ kennzeichnet dabei gewisse **Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen**, auf denen **Fussgänger die ganze Verkehrsfläche benützen** dürfen. Zwar sind Fussgänger gegenüber den Fahrzeugen vortrittsberechtigt, dennoch dürfen diese nicht unnötig behindert werden. Zudem wichtig: Die [Höchstgeschwindigkeit](#), die von durch Begegnungszonen fahrende Fahrzeuge aufnehmen dürfen, beträgt **lediglich 20 km/h**, das Parkieren ist nur an durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt.“ **(Wo parkiert Ihr (Television) Installateur? Gilt auch für das Fahrzeug - Fahrrad!**

Vielleicht noch verständlicher, eine Begegnungszone ist ein grosser Fussgängerstreifen und wir kennen alle die Fussgängerstreifen mit den „Handy-Gucker“ und „Musikhörer“.

Was Eigentümer interessieren könnte, dass diese Begegnungszone nach einem Dienstleistungsabbau riecht. Per 1.1.2014 wurden wir Eigentümer drei Mal im Monat von der Stadt Luzern zur Quartierreinigung verpflichtet. Im Dezember 2023 wurden wir Eigentümer per 1.1.2024 von der Stadt Luzern über die Zahlung der Siedlungsentwässerung informiert.

Das Radfahren wird von der Politik gefördert und diese dürfen sich fast alles erlauben, auch hier wird die Schonfrist ein Ende haben. zB: Die ersten Schritte sind am Bahnhofstrasse-Markt ersichtlich, „Radfahrer absteigen“

Bezüglich Radfahrer in der 20/30er Zone:

Quelle: <https://www.beobachter.ch/gesetze-recht/strassenverkehr/was-velofahrer-durfen-und-was-nicht-380026>

Anders als bei Autos ist bei Velos ein Tacho nicht obligatorisch – Velofahrerinnen und Velofahrer können also nicht wissen, ob sie schneller unterwegs sind als die erlaubte Höchstgeschwindigkeit. Die Polizei kann aber Velofahrer, die besonders rücksichtslos herumkurven, büssen oder – wenn sie andere gefährden – im Extremfall sogar ein ordentliches Strafverfahren einleiten.

Falls ein Radfahrer das Via Sicura nicht kennen sollte, empfehlen wir die Internet-Site:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/verkehrssicherheit/via-sicura.html>

Seit dem 1. Januar 2014 gibt es die Massnahme „Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen“ mit dem Kurzbeschreibung „Bei Schäden, die in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Raserdelikt verursacht wurden, müssen die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen Rückgriff auf die Person nehmen, die den Unfall verursacht hat. Der Umfang des Rückgriffs richtet sich nach dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person.“

Noch eine Information am Rande für Rotlicht-Missachter aus dieser Quelle:

<https://law.ch/lawinfo/rotlichtkontrolle-rotlichtueberwachung/gefaehrdungsgrade/> „Der Zeitfaktor lässt Rückschlüsse auf das Verschulden zu: Wer von Ferne das Umschalten von grün auf gelb beobachtet und nicht anhält, obwohl er könnte, handelt vorsätzlich oder mit grober Unaufmerksamkeit.“ (Würde auch für Fahrräder gelten)